

Vielfalt - das Beste gegen Einfalt

Multikulturelle Wochen, Konzerte und Begegnungstag Migration

Unter dem Motto „Vielfalt - das Beste gegen Einfalt“ laden noch bis Mitte Dezember die Multikulturellen Wochen der Hansestadt Rostock 2016 zu Veranstaltungen zahlreicher Organisationen und Vereine ein. „Der im August gestartete Veranstaltungsmarathon bringt alljährlich Rostocker unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zueinander. Dabei werden gemeinsam Ängste und Vorurteile abgebaut“, bilanziert der Geschäftsführer des Migrantenrates Dr. Rubén Cárdenas. Ausstellungen, Vorträge, Konzerte und Fußballturniere hatten in den zurückliegenden vier Monaten ein großes Publikum gelockt. Nach einem Seminar zu „Cybermobbing“ am 24. November und einem „Ungarntag“ am 26. November enden die Multikulturellen Wochen am 19. Dezember mit dem kulinarischen Höhepunkt „Backen und Kochen russischer Gerichte zu Weihnachten“. Alle Veranstaltungen finden im Waldemarhof in der Waldemarstraße 33 statt. „Willkommen im Norden Rostocks“ ist ein „Begegnungstag Migration“ überschrieben, der am 23. November von 15 bis 18 Uhr im Börgerhus Groß Klein Angebote für Migranten in Groß Klein und Schmarl offeriert. Institutionen, Organisationen und Behörden präsentieren ihre Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und Weiterbildung, bei Sprachkursen, der Freizeitgestaltung und im ehrenamtlichen Bereich. „Rostock als weltoffene Stadt bietet Migranten gern Chancen, das gesellschaftliche Leben mitzugestalten“, so Rostocks Integrationsbeauftragte Stephanie Nelles.

Bereits im Juli dieses Jahres hatte ein Begegnungstag Migration für die Stadtteile Evershagen, Lütten Klein und Lichtenhagen fast 30 Institutionen, Organisationen und Behörden zusammengebracht.



Vor einem begeisterten Publikum spielten kürzlich Musiker verschiedener Nationen in der Rostocker Halle 207. Das Expat Philharmonic Orchestra, das im Januar auf Initiative von Flüchtlingen verschiedener Herkunftsländer in Rostock gegründet worden war, wurde unter anderem unterstützt von international bekannten Solisten und Künstlern des Staatsoperchors Berlin. Weitere kleinere Kammerkonzerte werden geplant. Foto (Archiv): Joachim Kloock

Ehrenamtliche werden gewürdigt

Mit der Ausgabeveranstaltung der Rostocker Ehrenamts-Card dankt die Hansestadt am 2. Dezember 57 Ehrenamtlichen aus 26 Organisationen für ihr gesellschaftliches Engagement. 1.092 Karten wurden bereits seit Einführung der Karte 2011 vergeben. Überreicht werden sie vom Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung Dr. Chris Müller, dem Bürgerschaftspräsidenten Dr. Wolfgang Nitzsche und der Geschäftsführerin der Messe- und Stadthallengesellschaft mbH Petra Burmeister. Die Geehrten sind anschließend zur Vorführung HOLIDAY ON ICE eingeladen. Hauptsponsor ist die Ostseesparkasse Rostock.

Weitere Informationen unter www.rostock.de/ehrenamts-card

Faschingsaison bei strahlendem Sonnenschein eröffnet



Die Karnevalisten eroberten kürzlich wieder die Schlüssel-Gewalt über das Rathaus und gaben damit bei strahlendem Sonnenschein den Start in die alljährliche närrische Saison. Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Ordnungsverfügung zum „Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände“* Seite 4
- *Sitzungskalender der Bürgerschaft, der Ausschüsse und Ortsbeiräte* Seite 6 - 8

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 7. Dezember.

Konservatorium im Volkstheater

Das JugendSinfonieOrchester und das Junior-Streichorchester gestalten das Rostocker Konservatoriumskonzert vor Weihnachten am 6. Dezember um 19 Uhr im Volkstheater. Es erklingen unter anderem Auszüge aus der „Fantasie brillante über ‚Carmen‘-Motive“ für Flöte und Orchester von Francois Borne und eine Orchestersuite von Georg Philipp Telemann. Karten gibt es an den Vorverkaufskassen des Volkstheaters und an der Abendkasse. INROS Lackner unterstützt die Konservatoriumskonzerte im Schuljahr 2016/2017.

Mit wachem Verstand, kritischem Blick und offener Herzlichkeit

Erinnerungen an Christiane Luipold



Auszeichnung von Christiane Luipold (Bildmitte) im Mai im Schweriner Schloss mit dem Gender-Preis „Laurence“ des Landesfrauenrates MV
Foto: Landesfrauenverband

Das Frauennetzwerk der Hansestadt Rostock trauert um Christiane Luipold, die leider am 23. Oktober 2016 nach schwerer Krankheit verstarb.

Wer einmal das Glück hatte, mit Christiane Luipold zusammenzuarbeiten, wird diese Erfahrung nie vergessen. Christiane Luipold war langjährige Mitstreiterin und Strategin in vielen Gremien der Frauenfacharbeit in unserer Stadt. Intensiv setzte sie sich mit den Rollenbildern von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft auseinander und leidenschaftlich dafür ein, dass sich Menschen mit ihren ganz unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen, bestmöglich entfalten können.

Als langjährige Beauftragte für

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in der Agentur für Arbeit in Rostock, sowie zeitweilige Leiterin „Stab Chancengleichheit“ in der Regionaldirektion Nord der Bundesanstalt für Arbeit war sie auch überregional in unserem Bundesland bekannt, sie arbeitete als Supervisorin und als Coach. Von ihrem wachen Verstand, ihrem kritischen Blick und ihrer offenen Herzlichkeit profitierten viele.

Sie ließ dabei nicht locker, wenn es darum ging, drängende Probleme anzupacken. So hatte Christiane Luipold maßgeblichen Anteil an der Gründung des Arbeitskreises LOG - Lobby für Geschlechtergerechtigkeit in Wirtschafts- und Strukturpolitik. Dieser beschäftigt sich mit der Landesraumordnung, mit den Leitlinien zur Stadtentwicklung, mit der EU-Gleichstellungsstrategie und den Förderprogrammen der einzelnen EU-Fonds, bis heute arbeitet der AK nachhaltig an vielen aktuellen Themen.

Gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Vereinbarkeit des Landesfrauenrates hat sie den AK Strapo - Strategische Personalpolitik Rostock ins Leben

gerufen, knapp 40 Personalverantwortliche aus Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen treffen sich, um sich über Fach- und Genderthemen auch mit Expertinnen und Experten auszutauschen.

So könnten noch viele gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Zukunftswerkstätten für Frauen in allen Rostocker Stadtteilen, die heute noch ihre Wirkung nachhaltig zeigen, genannt werden. Viele beteiligte Frauen in Rostock werden sich erinnern.

Ihr jahrelanges Engagement, vor allem im Frauen- und Gleichstellungsbereich können wir nicht hoch genug würdigen.

Wir trauern um eine ganz besondere Frau, um Christiane Luipold.

Unsere Anteilnahme gilt dem Ehemann und dem Sohn.

Wir werden sie vermissen!

Brigitte Thielk
Gleichstellungsbeauftragte

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Van Thanh Nguyen, geb. 28.02.1977

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Van Thanh Nguyen

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109, Haus II 18055 Rostock, Zimmer 3.01, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Van Thanh Nguyen persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Hauschild
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Marcus Boldt, geb. 07.03.1987

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für den nachfolgend Genannten

Herrn Marcus Boldt

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.10, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch den Genannten persönlich** oder durch eine von ihm, bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der

Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Pfannenstiel
Amt für Jugend und Soziales

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Jana Federmann
Telefon 0381 365-733
0160 90200059

Telefax 0381 365-334
E-Mail:
jana.federmann@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Ortsbeirat Schmarl stellt sich vor

Wohngebiet mit besonderer Architektur wird 40 Jahre alt

Es sind viele, die ihn grüßen, die ihn nur mal „kurz auf ein Wort“ bitten. Denn Dietmar Droese ist in Schmarl so etwas wie der heimliche Bürgermeister. Eine Anerkennung, die er sich als Vorsitzender des Ortsbeirats in 22 Jahren erworben hat. In den Schoß gefallen ist sie ihm allerdings nicht. „Wenn du eine solche Aufgabe übernimmst, musst du dich ihr mit ganzem Herzen stellen, sonst kannst du es gleich sein lassen“, sagt der 66-Jährige mit Bestimmtheit. „Die Menschen spüren sehr genau, ob man sich für sie einsetzt oder nicht“, meint der Beiratschef, den Die Linke für diesen Posten nominierte. Und er ist froh darüber, dass die acht Beiratsmitglieder an seiner Seite in diesem Sinne mitziehen.

Dass die gemeinsame konstruktive Arbeit Früchte trägt, erkennt jeder, der mit offenen Augen durch den Stadtteil an der Warnow geht. Schmarl hat in den vergangenen Jahren sein Gesicht weiter zum Vorteil verändert. Dank einer fruchtbringenden Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und einer Einbindung in das Programm Soziale Stadt und weitere Förderprogramme bietet der Kiez heute vieles, was den rund 8800 Einwohnern das Wohnen und Leben angenehm macht. Sanierte Wohnungen, gepflegte Grünanlagen, mehrere Versorgungseinrichtungen, umfangreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten und eine gute Verkehrsanbindung sind Pfunde, mit denen es sich wuchern lässt. „Inzwischen fühlen sich wieder mehr Menschen von unserem Stadtteil angezogen, nachdem wir jahrelang Einwohner verloren

haben“, betont Dietmar Droese. Wohlbefinden, das sich auch in Aktivität ummünzt. „Uns Schmarler zeichnet aus, dass wir zusammenhalten“, meint er nicht ohne Stolz. Und er setzt hinzu: „Es gibt sehr viele Leute, die mit anpacken, egal, ob sie sieben oder 85 Jahre alt sind.“ Dabei verweist er auch auf die rührige Gruppe der Volkssolidarität um Wilhelm Meyer, die fleißigen Frauen von Charisma e.V. und auf Heidi Wachtel und ihren Verein Mandala.

Wenn es darum geht, Schmarl noch attraktiver zu machen, kann man aber auch immer auf das Team vom Stadtteilbegegnungszentrum Haus 12, die Stadtteilmanagerin, die Schulen und weitere Vereine und Initiativen bauen. Viele waren dabei, als erstmals Hunderte Narzissen gesetzt wurden, die seither immer mehr Grünflächen in ein Blumenmeer verwandeln. Und wenn es alljährlich im April heißt „Schmarl räumt auf“, sind viele Bürger mit von der Partie. Allein in diesem Jahr rückten gut 300 Einwohner, darunter viel Kinder und Jugendliche, den Schmutzecken zu Leibe. Und wer so zu arbeiten versteht, hat auch das Recht, zu feiern. Gelegenheit gibt dazu das Stadtteilfest im Frühsommer jeden Jahres. Auch hier sind die Schmarler nicht nur Zuschauer, sondern Akteure. Viele von ihnen zeigen bei den Veranstaltungen zur Freude und Überraschung des Publikums, welche Gesangs-, Tanz- oder musikalischen Talente in ihnen stecken.

Dietmar Droese verschweigt aber auch nicht, dass es mancher Diskussion, manchen Streits



Schmarl im Rostocker Nordwesten zählt 8765 Einwohner mit etwa 4.900 Haushalten.

Foto: Werner Geske

bedarf, um Veränderungen zu erreichen. Beispiele dafür hat er genug parat. Als 2003 zwei Discounter in der Schmarler Kaufhalle dicht machten, war die Aufregung stadtteilweit. „Wir haben damals darauf gedrungen, dass diese Situation schnell positiv verändert wird. Doch obwohl die Stadt mit uns an einem Strang zog, dauerte es bis Ende 2004, ehe mit dem Netto-Markt ein Anbieter im Zentrum gewonnen werden konnte. Doch Beharrlichkeit führte schließlich zum Ziel“, sagt der Beiratschef. Dafür noch ein weiteres Beispiel: Als die Rostocker Straßenbahn AG ihr Busnetz ausdünnte, fiel dem auch die viel genutzte Linie 39 zum

Opfer. Die RSAG lenkte im Januar 2016 ein. Seitdem rollt die Linie wieder. Ein Erfolg von Bürgerprotest und Druck durch den Ortsbeirat. Am Herzen liegt Dietmar Droese und Mitstreitern die Nachnutzung des IGA-Geländes. „Dazu gehört, dass wir das Traditionsschiff behalten wollen, denn es macht zu einem Großteil die Attraktivität des Parkes aus. 2015 wurden immerhin 48 000 Besucher an Bord gezählt. Das kann sich doch wohl sehen lassen!“ Auch einer baulichen Nutzung von Teilen des IGA-Parks verschließt sich das Gremium nicht. „Der Bebauungsplan soll überarbeitet werden. Am Seezeichenweg ist eine Wohnbebauung

vorgesehen. Wir werden uns auch in diese Diskussion konstruktiv einbringen“, sichert der Ortsbeiratschef zu. Wenn Droese über künftige Vorhaben redet, kommt er schnell auf die seit 2009 geplante Umgestaltung des Eichenwäldchens im Zentrum des Wohngebietes zu sprechen. Aus dem leider inzwischen verwahten Areal soll, dem Wunsch der Kinder folgend, ein Abenteuerspielplatz werden. „Das Projekt liegt uns sehr am Herzen, denn wir denken ja auch schon an die neue Generation, die Schmarl bald zu ihrem Zuhause macht“, schaut der Ortsbeiratschef voraus.

Werner Geske

Nicht erst, wenn der Beton hart ist

Interview mit Dietmar Droese, Vorsitzender des Ortsbeirats Schmarl

Am 1. Mai kommenden Jahres begeht der Stadtteil Schmarl sein 40. Jubiläum. Sie haben einen wesentlichen Teil seiner Entwicklung mitgeprägt. Was ist das für ein Gefühl?

Dietmar Droese: Erstmal ist da Verwunderung, dass wirklich schon vier Jahrzehnte vergangen sind, seit die ersten glücklichen Mieter im Stephan-Jantzen-Ring 47/48 einzogen. Und dann ist da ganz viel Stolz auf das, was die Schmarler aus ihrem Wohngebiet gemacht haben. Und ich bin auch dankbar, dass ich gemeinsam mit dem Ortsbeirat einen wichtigen Beitrag dazu leisten konnte, dass es sich heute hier gut leben lässt. Dank vieler Grünanlagen, der Nähe zur Warnow, Dank des IGA-Parks, vieler Freizeit- und Sportanlagen und einer guten

Verkehrsanbindung ist Schmarl ein sehr gefragter Stadtteil. Also viele Gründe, um das Jubiläum entsprechend zu feiern.

Das Amt eines Ortsbeiratsvorsitzender ist ja nicht immer nur durch Erfolge gekennzeichnet. Was hat Sie dennoch motiviert 22 Jahre im Ortsbeirat zu arbeiten?

Dietmar Droese: Für mich spielte immer eine große Rolle, dass ich mich in Rostock und besonders in Schmarl sehr wohl gefühlt habe, obwohl ich von der Insel Usedom stamme. Die Liebe zu unserer Stadt ist für mich eine starke Motivation, mich einzubringen. Und da ich immer wieder spüre, dass die Menschen Vertrauen zu mir haben, möchte ich sie auch nicht enttäuschen.

Ich hoffe, dass mir das bisher gut gelungen ist.

Was war bisher Ihr größter Erfolg und was, glauben Sie, ist Ihnen nicht so geglückt?

Droese: Naja, ob man es den größten Erfolg nennen kann, weiß ich nicht. Aber auf jeden Fall bin ich sehr froh darüber, dass wir heute wieder über ausreichend Versorgungseinrichtungen verfügen, nachdem sich 2003 zwei große Discounter aus Schmarl zurückgezogen hatten. Neue Anbieter zu finden, hat allerdings einer großen Kraftanstrengung bedurft. Nicht zufrieden bin ich damit, dass es immer noch nicht gelungen ist, das IGA-Gelände und die dafür geschaffene Infrastruktur nachhaltig zu nutzen und den Men-



Dietmar Droese ist seit 22 Jahren Vorsitzender des Ortsbeirates und immer mit dem Herzen dabei.

Foto: Joachim Kloock

schen nicht nur attraktive Freizeitangebote sondern weit mehr zu bieten.

Worin sehen Sie die wichtigste Aufgabe des Ortsbeirates?

Dietmar Droese: Wir wollen rechtzeitig Vorlauf für Entschei-

dungen schaffen, die letztlich das Rathaus treffen muss. Denn, wenn der Beton erst hart ist, macht es keinen Sinn mehr, etwas ändern zu wollen. Bei unseren Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken haben wir immer das Wohl der Bürger im Auge.

Interview: Werner Geske

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Lichtenhagen

29. November, 18.30 Uhr

Kolping Initiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Soziales und Stadtentwicklung

Gartenstadt-Stadtweide

1. Dezember, 18.00 Uhr

AWO Seniorenheim, Am Richtfunktturm 1

Tagesordnung:

- Erarbeitung einer Stellungnahme zum Variantenvergleich einer möglichen Bebauung südlich Satower Str. 50 - 65
- Berichte der Ausschüsse

Lütten Klein

1. Dezember, 18.00 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Danziger St. 45d

Tagesordnung:

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung B-Plan Wohngebiet „Ehemalige Poliklinik Lütten Klein“
- Beschlussvorlage: Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen

Südstadt

1. Dezember, 18.30 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“ Südstadt, Tychsenstraße 22

Tagesordnung:

- Perspektive des Standortes der

Berufsfeuerwehr

- Auswertung der Einwohnerversammlung vom 7.11.2016
- Informationen zu aktuellen Baumpflanzungen
- Beschlussvorlage Haushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen

Hansaviertel

6. Dezember, 18.00 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Straße 24

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Bebauungsplan Nr.08.WA.170 „Thierfelderstr.“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und Ortsamtsleiters

Brinckmansdorf

6. Dezember, 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Sanierung des Durchlasses am Rönngaben im Verlauf des Radweges Kassebohm-Brinckmansdorf
- Antrag: Nutzungsänderung einer Nutzungseinheit des Gebäudes Bauort: Rostock, Neubrandenburger Str. 6 - 8
- Beschlussvorlage: Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben: Neubau eines

- Büro- und Geschäftshauses und Nebenanlagen im Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 13.GE.93 „Gewerbegebiet Osthafen“, Am Kreuzgraben 5
- Baubericht 2016/2017

Schmarl

6. Dezember, 18.30 Uhr

Haus 12 Schmarl, Am Schmarlar Bach 1

Tagesordnung:

- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates und der Quartiermanagerin
- 15 Jahre HanseMesse. Informationen zur Nutzung der HanseMesse im Jahr 2017
- Berichte der Ausschüsse

Gemeinsame Sitzung des Ortsbeirates Dierkow-Neu und des Ortsbeirates Dierkow-Ost/West

6. Dezember, 18.30 Uhr

Beratungsraum Stadtteil- und Begegnungszentrum, Kurt-Schumacher-Ring 160

Tagesordnung:

- Wohnen und Leben in Dierkow - Entwicklung des Quartiers Gutenbergstraße
- Antrag: 2016/AN/2290 Gemeinsamer Antrag Dierkow-Neu und Dierkow Ost/West zu Ausgrabungen beim Primelberg
- Berichte der Vereine
- Bericht des Quartiermanagers

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Bürgerschaft am 7. Dezember

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 7. Dezember 2016, um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 1. Dezember als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter www.rostock.de/ksd veröffentlicht, und die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1, Zimmer 39, und ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, 8. Dezember um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft

(Tel. 381-1308) bis zum 6. Dezember, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 7. Dezember bis 16 Uhr von der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 8. Dezember.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft

Entleerung der Biotonnen in den Wintermonaten

Vom 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017 erfolgt die Entleerung der Biotonnen anstatt wöchentlich wieder 14-täglich.

Besonders in den kommenden Wintermonaten sollten Biotonnenbenutzer vermehrt Augenmerk darauf haben, dass die

Abfälle am Boden der Tonnen nicht festfrieren. Dadurch wird eine vollständige Behälterentleerung behindert. Eine gute Möglichkeit zum Frostschutz bietet hier zum Beispiel die Verwendung von Papier zum Einwickeln der Essenreste und zum Auslegen des Tonnenbodens.

Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsverfügung

zum „Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände“

Aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel 2016/2017 gibt das Stadtamt der Hansestadt Rostock Folgendes bekannt:

Ordnungsverfügung zum „Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände“

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Silvesterfeuerwerk) dürfen im Bereich der Hansestadt Rostock (Stadtgebiet) nur in der Zeit von 16 Uhr des 31. Dezember 2016 bis 6 Uhr des 1. Januar 2017 abgebrannt werden.
2. Für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 gelten zusätzlich

folgende Einschränkungen:

- a) Im Abstand von 100 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie von Tankstellen und Tankanlagen dürfen generell keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 verwendet werden.
- b) Beim Abschuss von Raketen der Kategorie 2 muss ein Mindestabstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie Tankstellen und Tankanlagen eingehalten werden.

Die Begründung dieser Verfügung kann im Stadtamt der Hansestadt Rostock, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, im Zimmer 121 dienstags von 9

bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 16 Uhr sowie in allen Ortsämtern zu den Öffnungszeiten

montags 9.00 - 12.00 Uhr
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften/Rechtsfolgenbelehrung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und die einschlägigen Rechtsverordnungen können mit

Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße geahndet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, die hierzu einschlägigen Rechtsverordnungen und insbesondere gegen die mit dieser Ordnungsverfügung getroffenen Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Die vorstehende allgemeine Anordnung muss öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Ordnungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischen Anzeiger“ als bekannt gegeben.

Hans-Joachim Engster
Amtsleiter Stadtamt

Freundschaftskonferenzen in Hefei und Chongqing

Delegation der Hansestadt Rostock besuchte Volksrepublik China

Auf Einladung der Stadt Hefei hat eine Delegation aus Rostock im November an einem Freundschaftsseminar und einer Freundschaftskonferenz in der Volksrepublik China im Namen der Hansestadt Rostock und des Oberbürgermeisters teilgenommen. Mit der Hauptstadt der Provinz Anhui, der Stadt Hefei verbindet die Hansestadt Rostock seit mehr als sechs Jahren eine freundschaftliche Beziehung, die im Mai 2010 in Hefei auch durch einen Freundschaftsvertrag der beiden Städte mit den Unterschriften der beiden Stadtoberhäupter besiegelt wurde.

Intensive Beziehungen gibt es zum Beispiel zwischen der Universität Rostock und der Universität Hefei im Bereich der Abfallwirtschaft, aber auch von Rostocker Unternehmen in die Region Anhui. Darüber hinaus haben in den vergangenen Jahren regelmäßig Delegationen aus Hefei Rostock besucht und unter anderem an der Hanse Sail teilgenommen.

Hefei ist die Hauptstadt der chinesischen Provinz Anhui, hat rund fünf Millionen Einwohner und liegt im Osten von China. Hefei ist ein Hochtechnologiestandort und u.a. das chinesische Zentrum der Solarenergieindus-



Der stellvertretende Bürgermeister von Hefei, Herr Kong Tao, erhält vom Rostocker Delegationsleiter Robert Stach ein Präsent der Hansestadt Rostock und das Delegationsmitglied Frau Shifeng Sinnig übersetzt.

Foto: Stephanie Nelles

trie. Die Bürgermeisterin Ling Yun wurde am 16. Oktober 2016 frisch vom Volkskongress gewählt und in ihr Amt berufen und erhielt von der Delegation ein Glückwunschsreiben von Oberbürgermeister Roland Methling.

Zum Freundschaftsseminar am 8. und 9. November hatte die Stadt Hefei alle ihre befreundeten Städte eingeladen und neben den Rostockern haben Delegationen aus Südkorea, Kambodscha, Japan und den USA teilgenommen. Die bisherigen Aktivitäten

wurden resümiert und der Blick wurde nach vorne gerichtet, um Projekte für die Zukunft zu entwickeln. Eine intensivere Zusammenarbeit wird zum Beispiel in den Feldern Sport und Kultur angestrebt. Auch Querverbindung zu den anderen Städten, wie

Cupertino im Silicon Valley, USA, sind denkbar.

Im Anschluss an das Freundschaftsseminar in Hefei nahm die Rostocker Delegation gemeinsam mit der Stadt Hefei und den anderen Delegationen an der landesweiten chinesischen Freundschaftskonferenz in Chongqing teil. Eingeladen waren hier aus aller Welt die Partnerstädte und befreundeten Städte aller chinesischen Städte sowie die chinesischen Städte selbst. Die Teilnehmer der Konferenz reisten von allen Kontinenten nach Chongqing. Teilnehmer kamen z.B. aus Adelaide in Australien, Meru County in Kenia/Afrika, aus Florida in Uruguay/Südamerika, aus Lahore in Pakistan/Asien, aus Denver in den USA/Nordamerika und Rostocks Partnerstadt Antwerpen/Europa, vertreten durch die Gouverneurin der belgischen Provinz Antwerpen Cathy Berx.

Auch in dieser Freundschaftskonferenz am 10. und 11. November ging es zunächst um die Bilanzierung der vielfältigen Beziehungen zwischen den Städten und ihrer besonderen Bedeutung für die Länder, aber auch die Menschen in den Ländern, die wirtschaftliche Entwicklung, die Kulturaustausche und vieles mehr. Im Anschluss wurde auch bei der Freundschaftskonferenz der Blick nach vorn gerichtet, und es wurden mögliche Tätigkeitsfelder für die Zukunft aufgezeigt. Immer wieder rückte hierbei neben den klassischen Betätigungsfeldern auch die Stadtentwicklung, der Umweltschutz, der Klimaschutz und der Energiesektor in den Fokus. Chongqing ist mit rund 34 Millionen Einwohnern inzwischen die größte Stadt der Welt und liegt im Südwesten der Volksrepublik China am Zusammenfluss von den Flüssen Jangtse und Jialing. Die rasante Entwicklung der Stadt begann erst vor ein paar Jahrzehnten und ist immer noch nicht zu Ende. Gemessen an ihrer Größe ist sie in der Welt nahezu unbekannt, bildet aber in China eines der großen wirtschaftlichen Zentren und wird in der weltweiten Bekanntheitsskala in den nächsten Jahren mit Gewissheit steigen. Ein bedeutender Wirtschaftszweig hier ist die Windenergie.



Die Lebensader der größten Stadt der Welt, Chongqing, der Fluss Jangtse.

Foto: Robert Stach

Robert Stach

Sitzungskalender der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für 2017

Alle Aktualisierungen und Veränderungen finden Sie im Internet auf www.rostock.de/ksd

Januar

Dienstag, 3. Januar 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 4. Januar 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 5. Januar 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 10. Januar 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
- 17.00 Uhr Personalausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 11. Januar 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 12. Januar 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
- 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 17. Januar 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 18. Januar 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
- 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 19. Januar 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
- 17.00 Uhr Finanzausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 24. Januar 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

Mittwoch, 25. Januar 2017

- 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

Donnerstag, 26. Januar 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dienstag, 31. Januar 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Februar

Mittwoch, 1. Februar 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 2. Februar 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 7. Februar 2017

- 17.00 Uhr Personalausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 8. Februar 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 9. Februar 2017

- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
- 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 14. Februar 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 15. Februar 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 16. Februar 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
- 17.00 Uhr Finanzausschuss

Dienstag, 21. Februar 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 22. Februar 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
- 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 23. Februar 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 28. Februar 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

März

Mittwoch, 1. März 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 2. März 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 7. März 2017

- 17.00 Uhr Personalausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 8. März 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 9. März 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
- 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 14. März 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 15. März 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke

- 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 16. März 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dienstag, 21. März 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 22. März 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
- 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

Donnerstag, 23. März 2017

- 17.00 Uhr Finanzausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 28. März 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 29. März 2017

- 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 30. März 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

April

Dienstag, 4. April 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 5. April 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 6. April 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 11. April 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 12. April 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Dienstag, 18. April 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
- 17.00 Uhr Personalausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 19. April 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
- 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
- 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 20. April 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
- 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 25. April 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 26. April 2017

- 16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 27. April 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
 17.00 Uhr Finanzausschuss

Mai**Dienstag, 2. Mai 2017**

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 3. Mai 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 4. Mai 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 9. Mai 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 10. Mai 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 11. Mai 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 16. Mai 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 17. Mai 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 18. Mai 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarfstern zur Hauptausschussvorbereitung)
 Liegenschafts- und Vergabeausschuss
 17.00 Uhr
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 23. Mai 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

Mittwoch, 24. Mai 2017

- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

Dienstag, 30. Mai 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 31. Mai 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Juni**Donnerstag, 1. Juni 2017**

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 6. Juni 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 7. Juni 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Dienstag, 13. Juni 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 14. Juni 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 15. Juni 2017

- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarfstern zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 20. Juni 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 21. Juni 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 22. Juni 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 27. Juni 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 28. Juni 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 29. Juni 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
 17.00 Uhr Finanzausschuss

Juli**Dienstag, 4. Juli 2017**

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 5. Juli 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 6. Juli 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 11. Juli 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 12. Juli 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 13. Juli 2017

- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarfstern zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 18. Juli 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 19. Juli 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke

- 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte
 Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke

Donnerstag, 20. Juli 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 25. Juli 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 26. Juli 2017

- 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

August**Dienstag, 1. August 2017**

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 3. August 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein

Dienstag, 8. August 2017

- 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Dienstag, 15. August 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 16. August 2017

- 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke

Mittwoch, 23. August 2017

- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 24. August 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss

Dienstag, 29. August 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 30. August 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 31. August 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss

September**Dienstag, 5. September 2017**

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 6. September 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss

Donnerstag, 7. September 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 12. September 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 13. September 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 19. September 2017

- 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 20. September 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 21. September 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 26. September 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 27. September 2017

- 16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 28. September 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
 17.00 Uhr Finanzausschuss

Oktober**Mittwoch, 4. Oktober 2017**

- 17.00 Uhr Klinikausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Donnerstag, 5. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 10. Oktober 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 11. Oktober 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 17. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 18. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 19. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 24. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krum-

- 18.30 Uhr mendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 25. Oktober 2017

- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

Donnerstag, 26. Oktober 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
 17.00 Uhr Finanzausschuss

November**Mittwoch, 1. November 2017**

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 2. November 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 7. November 2017

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 8. November 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Dienstag, 14. November 2017

- 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 15. November 2017

- 17.00 Uhr Klinikausschuss
 17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Donnerstag, 16. November 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss

Dienstag, 21. November 2017

- 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein

Mittwoch, 22. November 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock
 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow

Donnerstag, 23. November 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss

- 17.00 Uhr Finanzausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 28. November 2017

- 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 29. November 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 30. November 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Dezember**Dienstag, 5. Dezember 2017**

- 16.00 Uhr Jugendhilfeausschuss
 17.00 Uhr Bau- und Planungsausschuss
 17.00 Uhr Personalausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Brinckmansdorf
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West
 18.30 Uhr Ortsbeirat Schmarl

Mittwoch, 6. Dezember 2017

- 16.00 Uhr Bürgerschaft

Donnerstag, 7. Dezember 2017

- 17.00 Uhr Finanzausschuss (Bedarftermin zur Hauptausschussvorbereitung)
 17.00 Uhr Liegenschafts- und Vergabeausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Gartenstadt/Stadtweide
 18.00 Uhr Ortsbeirat Lütten Klein
 18.30 Uhr Ortsbeirat Südstadt

Dienstag, 12. Dezember 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
 17.00 Uhr Hauptausschuss
 18.00 Uhr Ortsbeirat Reutershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Dierkow-Neu
 18.30 Uhr Ortsbeirat Evershagen
 18.30 Uhr Ortsbeirat Groß Klein
 19.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen

Mittwoch, 13. Dezember 2017

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock“
 18.00 Uhr Ortsbeirat Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Wiethagen, Torfbrücke
 19.00 Uhr Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Donnerstag, 14. Dezember 2017

- 16.30 Uhr Kulturausschuss
 18.30 Uhr Ortsbeirat Toitenwinkel

Dienstag, 19. Dezember 2017

- 18.00 Uhr Ortsbeirat Hansaviertel
 18.30 Uhr Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof
 18.30 Uhr Ortsbeirat Lichtenhagen

Mittwoch, 20. Dezember 2017

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport
 17.00 Uhr Klinikausschuss
 17.00 Uhr zeitweiliger Sonderausschuss für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten
 19.00 Uhr Ortsbeirat Biestow
 19.00 Uhr Ortsbeirat Stadtmitte

Kommunale Bürgerinnen- und Bürgerumfrage 2016

Die Kommunale Statistikstelle des Hauptamtes der Hansestadt Rostock führt zum Ende dieses Jahres wieder eine schriftliche „Kommunale Bürgerinnen- und Bürgerumfrage“ durch. Diese Befragung 2016 ist die fünfte Mehrthemenbefragung dieser Art, die im Abstand von drei Jahren durchgeführt wird.

Ziel der Umfrage ist die Gewinnung aussagekräftiger und aktueller Informationen zur Lebenssituation der Rostockerinnen und Rostocker. Durch die Befragung sollen Ergebnisse gewonnen werden, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Rostocker Bevölkerung wider-

spiegeln, aber auch deren Meinungen und Vorstellungen zu verschiedenen aktuellen planungsrelevanten Themen reflektieren. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit sich zu der Wohnsituation, der Verkehrsmittelnutzung, der Arbeit der Stadtverwaltung aber auch zu den Themen Umwelt, Gesundheit, Sport und Kultur zu äußern.

Dazu wurde aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Rostock eine geschichtete Stichprobe nach Altersgruppen und Stadtteilen gezogen. Die Befragung wird schriftlich durchgeführt. Es wurden 10.000 Ros-

tockerinnen und Rostocker die 18 Jahre und älter sind persönlich angeschrieben. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Der ausgefüllte Fragebogen kann sowohl im beigefügten Freiumschlag ohne Absenderangabe portofrei zurückgesendet als auch im Rathaus bzw. in den Ortsämtern abgegeben werden. Neben der Möglichkeit den Fragebogen schriftlich auszufüllen, lassen sich die Fragen in der diesjährigen Befragung auch erstmalig bequem online beantworten. Die Umfrage unterliegt den Datenschutzbestimmungen. Die Vorbereitung, Aufbereitung und Auswertung der Erhebung wird

in der abgeschotteten kommunalen Statistikstelle des Hauptamtes der Hansestadt Rostock durchgeführt. Die Auskunftserteilung erfolgt anonym. Namen und Adressen werden nicht erhoben. Auf dem Fragebogen stehen keine Angaben, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Alle Rostockerinnen und Rostocker, die im November Post von der kommunalen Statistikstelle erhalten, bitten wir um Ihre Mitarbeit! Selbstverständlich können auch andere Rostocker Bürgerinnen und Bürger, die nicht angeschrieben wurden, an dieser Bürgerumfrage teilnehmen. Wenden Sie sich bitte dazu

an die Kommunale Statistikstelle. Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Bei eventuellen Nachfragen zu dieser Befragung wenden Sie sich bitte an:

**Hansestadt Rostock
 Der Oberbürgermeister
 Hauptamt
 Kommunale Statistikstelle
 18050 Rostock
 Sitz: Neuer Markt 1, Rathaus
 Anbau, Zimmer 5.16
 18055 Rostock
 Tel. 0381 381-1185 oder
 0381 381-1189
 Fax: 0381 381-1910
 E-Mail: statistik@rostock.de**

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Objekt Kultureller Bau

Auftraggeber Vergabestelle:

Hansestadt Rostock Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6014, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: heidrun.liebau@rostock.de, Internet: www.rostock.de, Weitere Telefon-Durchwahl: -6010

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt aus

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

E-Vergabe:

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 - kein elektronisches Vergabeverfahren
- ELViS-ID: E46217241

Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort

18069 Rostock, Kunsthalle Rostock, Hamburger Str. 40

Umfang:

Vergabenummer: 415/88/16

Neubau Schaudapot

Los 03: Personenaufzug / Los 04: Scherenhubtisch

- Lieferung und Montage

Los 03: Personenaufzug

Wesentlicher Leistungsumfang:

- Nennlast: 630 kg / 8 Personen
- Nenngeschwindigkeit: 1 m / s
- Gruppenfunktion: Einzelanlage
- Förderhöhe: ca. 3 m
- Haltestellen: 2

- Zugänge: 2 Fahrkorbzugang einseitig

- Fahrkorbmaße B*T*H: 1.100 mm x 1.400 mm x 2.100 mm

Los 04: Scherenhubtisch

Wesentlicher Leistungsumfang:

- Nennlast: 2000daN
- Nenngeschwindigkeit: 60 mm / sec
- Gruppenfunktion: Einzelanlage
- Förderhöhe: ca. 3 m
- Haltestellen: 2
- Zugänge: 3
- Plattform: 6.250 x 2.950 mm
- Punktlast:

* im geparkten Zustand im EG

* 5 KN Verkehrslast /

* 4 KN Punktlast Ausführung

* Scherenhubtisch

Art der Vergabe:

Aufteilung in Lose: Ja

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.

Aufteilung in Lose: siehe unter Punkt „Umfang“

Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 26.01.2017

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 22.02.2018

Anforderung:

beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 9:30 Uhr

Anforderung ab sofort

Anforderung / Einsicht bei: Vergabestelle,

<https://portal.evergabemv.de/E46217241>

Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter o.g. Link zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Gebühr:

Ohne Gebühr

Angebotsabgabe beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 9.30 Uhr

Vergabestelle

Angebotsprache:

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch subreport

Bieter:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Eröffnung:

beim Auftraggeber am 6. Dezember 2016, 9.30 Uhr

Vergabestelle, Zimmer 762/763

Rechtsform:

Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamt-

schuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweise:

Nachweise zur Eignung:

- Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 - Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
 - Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“
- Das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich:
- Bestandteil der Vergabeunterlagen

Zuschlags-/Bindefrist:

Die Bindefrist endet am: 03.02.2017

Nebenangebote/Änderungsvorschläge:

Nebenangebote zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot.

Sonstiges:

Nachprüfung behaupteter Verstöße / Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin

Objekt Hochbau

Auftraggeber:

Vergabestelle: Hansestadt Rostock Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel.: 03 81/3 81-60 14, Fax.: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet-Adresse (URL): www.rostock.de, Weitere Telefon-Durchwahl: -60 10

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt aus

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

E-Vergabe:

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- kein elektronisches Vergabeverfahren ELViS-ID: E36558186

Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort:

18059 Rostock, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Satower Str. 129-130

Umfang:

Vergabenummer: 419/88/16

Instandsetzung älterer Bestandsgebäude

Los 07: Tischlerarbeiten / Trockenbau

Wesentlicher Leistungsumfang:

Innentüren:

- 12 St. Innentürblätter ausbauen und entsorgen
- 3 St. Feuerschutz-Innentürblätter mit Stahlzarge ausbauen und entsorgen
- 2 St. Feuchtraum-Innentürblätter mit Lüftungsgitter liefern und einbauen
- 2 St. Innentürblätter liefern und in vorh. Stahlzarge montieren
- 8 St. Innentürelemente liefern und in vorh. Stahlzarge montieren
- 5 St. Türbänder für überfällte Innentüren erneuern
- 3 St. Feuerschutz-Innentürelemente T30 komplett mit Stahlzarge liefern und montieren
- 8 St. Innentüren einstellen und Überarbeiten
- 24 St. Rauchschutztüren überprüfen und einstellen
- 12 St. Drückergarnituren ausbauen und neue liefern

- 125 m² Sichtschutzfolie auf Glasflächen aufkleben
- 1 St. Obertürschließer ausbauen, entsorgen und neu liefern
- 6 St. Dachluken überarbeiten

Außentüren Sanierung:

- 4 St. Hauseingangstüren überprüfen / ausbessern
 - 6 St. Vordächer reinigen und nacharbeiten
 - 2 St. VSG-Glasflächen auf der Vordachkonstruktion erneuern
 - 4 St. Isolier-Glasscheiben in Hauseingangstüren erneuern
- Außentüren Alu-Glas:
- 2 St. Alu-Tür-Elemente 2flg. Liefern und montieren
 - 8 m Plattenbelag 25x25 cm incl. Unterbau vor der Eingangstür aufnehmen, zur Wiederverwendung seitlich lagern

Trockenbau:

- 22 m² GK-Decke ausbauen und entsorgen
- 22 m² GK-Decke feuchtraum liefern und montieren
- 26 m² GK-Decke / Flure ausbessern
- 28 m² GK-Decke nachspachteln und schleifen

Art der Vergabe:

Aufteilung in Lose: Nein

Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 19.12.2016

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 24.02.2017

Anforderung:

beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 10.00 Uhr

Anforderung ab sofort

Anforderung / Einsicht bei: Vergabestelle,

<https://portal.evergabemv.de/E36558186>

Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter o.g. Link zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Gebühr:

Ohne Gebühr

Angebotsabgabe:

beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 10.00 Uhr

Vergabestelle

Angebotsprache:

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

Bieter:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Eröffnung:

beim Auftraggeber am 06.12.2016, 10.00 Uhr

Vergabestelle, Beratungsraum 761

Rechtsform:

Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamt-schuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweise:

Nachweise zur Eignung:

- Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 - Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
 - Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“
- Das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich:
- Bestandteil der Vergabeunterlagen

Zuschlags-/Bindefrist:

Die Bindefrist endet am: 31.12.2016

Nebenangebote/Änderungsvorschläge:

Nebenangebote zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot.

Sonstiges:

Nachprüfung behaupteter Verstöße/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Eine Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung wurde erforderlich, um wesentliche Änderungen im Kommunalprüfungsgesetz zu berücksichtigen, insbesondere eine Veränderung in den Zuständigkeiten.

In der Rechnungsprüfungsordnung werden Aufgaben, Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit von Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt, Oberbürgermeister und Verwaltung geregelt.

Öffentliche Bekanntmachung

Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720), und des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird durch die Bürgerschaft am 6. Juli 2016 nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock beschlossen:

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung soll die Aufgaben und Rechte des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Bürgerschaft im Rahmen des KPG M-V regeln.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe.

§ 2 Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der örtlichen Prüfung und der Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Die eigentliche Prüfpflicht und Verantwortung für die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben der Bürgerschaft unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Bürgerschaft nimmt die Fachvorgesetztenfunktion wahr. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter und die Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen anderer Stellen gebunden. Unzulässig sind insbesondere Weisungen, Tatsachen in bestimmter Form zu werten oder bestimmte Mängel unbeachtet zu lassen. Hierin unterscheidet sich das Rechnungsprüfungsamt von der Innenrevision.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt innerhalb der Verwaltung eine institutionelle Sonderstellung ein. Der organisatorische Zusammenhang zu einer anderen Dienststelle ist nicht zulässig.

(4) Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 ist der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Er überwacht ausschließlich den formalen Geschäftsgang.

(5) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes hat auf Anforderung der Bürgerschaft jederzeit, ohne dass es einer Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf, vor der Bürgerschaft mündliche Stellungnahme abzugeben.

§ 3 Bürgerschaft und Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Bürgerschaft kann vom Rechnungsprüfungsamt oder dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Stellungnahme zu Planungen und Maßnahmen verlangen.

(2) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungs-

ausschusses teilzunehmen. Er ist auf Antrag der Mehrheit des Rechnungsprüfungsausschusses zur Teilnahme an der Sitzung und - in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes - zur Auskunft verpflichtet. Ihm ist auf Verlangen in Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes das Wort zu erteilen.

(3) Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Prüfer des Amtes stellvertretend zu entsenden.

§ 4 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Sonderprüfungsaufträge zu erteilen, für die ein besonderer Anlass vorliegen muss. Die Erteilung von Prüfungsaufträgen durch den Oberbürgermeister muss die weitere Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes unberührt lassen und auf die Arbeitsbelastung Rücksicht nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben sich zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn der Oberbürgermeister es verlangt.

§ 5 Übertragung der örtlichen Prüfung

Neben den Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V überträgt die Bürgerschaft dem Rechnungsprüfungsamt die Kann-Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 KPG M-V. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes, der hierbei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V zu berücksichtigen hat. Die Kann-Prüfungen umfassen, die Prüfung

- der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
- die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgerschaft oder sonst vorbehalten hat.

§ 6 Berichtspflicht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet jährlich oder auf Verlangen über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und an die Bürgerschaft. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erstellt auf Grundlage des Berichts jährlich einen eigenen schriftlichen Bericht für die Bürgerschaft. Dem Oberbürgermeister ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf diese ist im Bericht Bezug zu nehmen. Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung wird verwiesen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt einen schriftlichen Prüfbericht (inkl. Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk) über die Prüfung des Jahres- und des Gesamtabschlusses sowie über den Rechenschafts- und den Gesamtrechenschaftsbericht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Dem Oberbürgermeister ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Abgabe des auf diesem Bericht basierenden Prüfvermerks (inkl. Entlastungsvorschlag) des Rech-

nungsprüfungsausschusses an die Bürgerschaft ist dem Oberbürgermeister ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Prüfvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses wird verwiesen.

§ 7 Durchführung der Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt die ihm obliegenden Aufgaben eigenständig durch, ohne, dass es dazu eines besonderen Auftrages bedarf. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich das Rechnungsprüfungsamt - vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses - sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft, wenn es erforderlich ist, insbesondere im Fall der begründeten Vermutung oder des Bekanntwerdens von Unregelmäßigkeiten sowie sonstiger Angelegenheiten, die die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung betreffen.

(3) Für die Durchführung der Prüftätigkeit gilt der Geschäftsverteilungsplan für das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Rostock und der Jahresprüfplan.

§ 8 Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist personell und sachlich so auszustatten, dass es seine Aufgaben jederzeit sachgerecht und umfassend erfüllen kann.

(2) Die Bürgerschaft bestellt den Amtsleiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und hebt die Bestellung auf. Sowohl die Bestellung als auch deren Aufhebung sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus bedarf die Aufhebung der Bestellung ohne Einverständnis der oder des Betroffenen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Fristsetzung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt setzt die gebotenen Fristen.

(2) Die Organisationseinheiten haben nach Eingang von Zuwendungsbescheiden an die Hansestadt Rostock zu klären, ob die Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind. Bei Bestätigung ist eine Kopie des Bescheides an das Rechnungsprüfungsamt zu übergeben und der Prüfungsablauf insbesondere die Fristen für Vorlage der Verwendungsnachweise abzustimmen.

(3) Die Berichte zum Jahresabschluss der Eigenbetriebe sind mindestens 4 Wochen vor dem Abschlussgespräch dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Informations- und Auskunftsanspruch des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an Ort und Stelle alle notwendigen Prüfungen vorzunehmen. Im

Rahmen ihrer Prüftätigkeit können der Amtsleiter und die Prüfer Zugang zu allen Räumen der Organisationseinheit und deren Ausrüstung verlangen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist jede für die Prüfung notwendige Auskunft fristgerecht und vollständig zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen fristgerecht zur Einsicht bereitzuhalten bzw. auf Anforderung zu übergeben.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Einsicht in die zur Prüfung notwendigen elektronisch gespeicherten Daten zu gewähren.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt

(1) Die zuständige Organisationseinheit stellt dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich alle Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften der Bürgerschaft und deren Ausschüsse zur Einsicht bereit.

(2) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und seine Anfragen zu beantworten und bei Beanstandungen die geforderten Stellungnahmen abzugeben. Über Umsetzungen von Empfehlungen ist das Rechnungsprüfungsamt in Kenntnis zu setzen. Die gesetzten Termine sind einzuhalten.

(3) Die Organisationseinheiten haben dem Rechnungsprüfungsamt alle Regelungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Organisationseinheiten haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn nichtstädtische Prüferinnen oder Prüfer (Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof, Ministerien, Finanzamt usw.) bei ihnen tätig werden. Die Prüfberichte dieser Stellen sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen kann. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

(6) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes melden sich nach Ermessen vor Prüfungen bei dem Leiter der zu prüfenden Organisationseinheit an.

(7) Sofern bei der Prüfung die Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden konnte, wird dies in einem Prüfvermerk bescheinigt. Eine Stellungnahme der geprüften Organisationseinheit ist nicht notwendig.

(8) Prüfungen, in deren Ergebnis keine Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden kann, führen zu einem Prüfbericht. Dem Voraus geht zunächst ein Berichtsentwurf, zu dem die geprüfte Organisationseinheit um fristgerechte schriftliche Stellungnahme aufgefordert wird.

(9) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Abschlussgespräch mit der geprüften Organisationseinheit geführt. In allen anderen Fällen kann ein Abschlussgespräch mit der geprüften Organisationseinheit geführt werden.

(10) Über den Verteiler der Prüfberichte entscheidet der Amtsleiter Rechnungsprüfungsamtes nach folgender Maßgabe:

a) Prüfberichte, welche formelle Fehler im Einzelfall beanstanden, sind dem Amtsleiter der Organisationseinheit zur Kenntnis zu geben.

b) Prüfberichte, welche systematisch-formelle Fehler oder/und materielle Fehler beanstanden, sind neben dem Amtsleiter auch dem zuständigen Senator zur Kenntnis zu geben. In schwerwiegenden Fällen sind darüber hinaus der Oberbürgermeister, der Präsident der Bürgerschaft und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

c) Sofern der Verdacht einer Straftat oder eines grob fahrlässigen Verhaltens städtischer Mitarbeiter vorliegt, ist der

Präsident der Bürgerschaft, der Oberbürgermeister, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Leiter der Personalabteilung sowie das Rechtsamt unverzüglich zu informieren.

d) Der Verdacht einer Straftat Dritter ist dem Rechtsamt und dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(11) Programme inklusive Updates des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind vor der Nutzung dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen.

(12) Die im Rahmen der Prüfung eingesehenen Belege werden mit dem Sichtvermerk des Prüfers gekennzeichnet. Für Vermerke steht dem Rechnungsprüfungsamt die Farbe Grün zu.

§ 12 Vertraulichkeit

Der Schutz natürlicher Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind sicherzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Rostock vom 20. März 2000, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 am 12. April 2000, außer Kraft.

Rostock, 28. Juli 2016

10. August 2016

Dr. Wolfgang Nitzsche
Präsident der Bürgerschaft

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Knotenpunkts B 103/B 105 Evershagen in der Hansestadt Rostock Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V -Planfeststellungsbehörde-

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 11.11.2016 - Az.: 0115-553-13-64-2-, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 30. November 2016 bis einschließlich 14. Dezember 2016 (2 Wochen) im Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Zimmer 253, in 18069 Rostock zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite <http://strassenbau->

verwaltung.mvnet.de Serviceseite Anhörung/Planfeststellung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für den Neubau des Knotenpunkts B 103/ B 105 Evershagen wird mit den sich aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb

eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
- Planfeststellungsbehörde -
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock**

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 12. Oktober 2016 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock beschlossen. Durch Änderung des Bundesmeldegesetzes war das Innehaben einer Zweitwohnung neu zu definieren. Der Steuersatz wurde von zehn auf 15 Prozent angehoben. Durch neue Rechtsprechung waren zur Eigennutzung und Leerstand von Zweitwohnungen sowie zu den Mitwirkungspflichten Dritter Regelungen zu treffen. Weitere Informationen erhalten Sie aus dem Sachgebiet Grundsteuer, Straßenreinigung und Zweitwohnungssteuer, Claudia Schulz, Telefon 0381 381-2029.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12. Oktober 2016 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung und Hauptwohnung

(1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes belegenen Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienangehörigen innehat.

(2) Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(4) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne § 2 Abs. 1 dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(6) Als Zweitwohnung gelten nicht:

1. an Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzungsdauer jeweils unter einem Monat liegt;
2. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person, deren Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
3. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Wohnungen gelten auch dann nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sich die Hauptwohnung in

einer unter Ziffer 3 genannten Wohnung befindet.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder sonstige dauernutzungsberechtigte Person besteht.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen und/oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(4) Hat die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 Steuerbemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.

(2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Nettokaltmiete gilt jene Miethöhe, die im jeweils gültigen Mietspiegel der Hansestadt Rostock als Mittelwert ausgewiesen ist. Lässt sich aus dem gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete für die Zweitwohnung entnehmen, ist die Steuer nach der

ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen am Markt herausgebildet hat.

(3) Bei Wochenendhäusern, Bungalows und ähnlichen Baulichkeiten, die zum zeitweisen Wohnen vorgehalten werden, gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Kann keine ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt werden, gilt als Bemessungsgrundlage anstelle des Mittelwertes der Mietspiegeltabelle der jeweils niedrigste Einzelwert der Tabelle „Basiswerte“ des Mietspiegels. Bei Fehlen einer Sammelheizung (siehe Mietspiegel der Hansestadt Rostock) sind von der Bemessungsgrundlage 20 Prozent in Abzug zu bringen.

(4) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) zu ermitteln.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle weiteren für die Besteuerung relevanten zugrunde liegenden Tatsachen sind der Hansestadt Rostock auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären.

(2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Hansestadt Rostock jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die auf Grund eigener Ermittlungen nach § 2 die Steuertatbestände erfüllt. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung nach § 2, hat deren Inhaberin und/oder Inhaber sich nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativmeldung).

(3) Die Angaben der oder des Erklärungsspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erfordert. Die Möglichkeit der Änderung des Steuerbescheides nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die Änderung von Steuerbescheiden bleibt unberührt.

(2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden.

Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

(3) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 1. Juli des Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie die rückwirkend nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Mitwirkungspflicht Dritter

Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 1 verpflichtet, auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 10 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Hansestadt Rostock gemäß § 2 Landesdatenschutzgesetz M-V berechtigt, Daten insbesondere aus folgenden Auskünften, Unterlagen und Mitteilungen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- Unterlagen der Kurabgabenerhebung.

(2) Auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und der Daten aus den in Abs. 1 genannten Quellen wird ein Register der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten angelegt, um diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Hansestadt Rostock pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und

dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Erklärungspflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie allen der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2010 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 10. Februar 2010) außer Kraft.

Rostock, 4. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 12. Oktober 2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 4. November 2016

Roland Methling
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

a) Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900
E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabe-Nr.: 421/88/16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Es ist kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Hamburger Str. 40, 18069 Rostock

f) Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Neubau Schaudepot, Kunsthalle Rostock

Los 02: Rohbau

Wesentlicher Leistungsumfang:

- Abbruch und Bodenaushub und Entsorgung ca. 1.100 m³
- Lieferung und Einbau Füllboden ca. 850 m³
- Perimeterdämmung unter der Sohle 800 m²
- Schalungsarbeiten Ort betonwände und Decken ca. 3.700 m²
- Ort betonarbeiten ca. 1.100 m³
- Betonstahleinbauten von ca. 150 t
- Mauerwerksarbeiten von ca. 100 m²
- Abdichtungsarbeiten mit mineralischer Dichtschlämme

von ca. 800 m²

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: 06.03.2017 – 21.08.2017

j) Nebenangebote: zugelassen
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Digitale Anforderung ab 15.11.2016 bis 12.12.2016, 9.30 Uhr

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter <https://portal.evergabemv.de/E59349326> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

o) Anschrift an die, die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist:

am 12.12.2016 um 9:30 Uhr
Eröffnungstermin: am 12.12.2016 um 9:30 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für Vertragserfüllung 5,0 %
Sicherheit für Mängelansprüche 5,0 %

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweis zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist: 28.02.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)
Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Objekt Tiefbau

Auftraggeber Vergabestelle:

Hansestadt Rostock Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6014, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: heidrun.liebau@rostock.de, Internet-Adresse (URL): www.rostock.de, Weitere Telefon-Durchwahl: -60 10

Das Amt für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock schreibt für die Hansestadt sowie für und im Namen der EURAWASSER Nord GmbH aus

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

E-Vergabe:

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 - kein elektronisches Vergabeverfahren
- ELViS-ID: E46554868

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort:

18119 Rostock, Seestraße, Rostock - Warnemünde

Umfang:

Vergabenummer: 69/66/16

Sanierung Seestraße 2. BA

Los 1: Verkehrsanlagen (HRO)

- Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Beweissicherung für beide Lose
- 5.600 m² Rückbau der vorhandenen Straßen- und Gehwegbefestigungen
- 345 m² Deckenerneuerung mit Asphaltbeton
- 2.600 m² Granitreihenstein liefern und verlegen
- 440 m² Betonplatten 25 x 25 liefern und verlegen
- 550 m² Klinkerpfaster 21,5 x 10,6 x 7,1 cm liefern und verlegen
- 1.500 m² Kleinpflaster liefern und verlegen
- 280 m² wassergebundene Decke herstellen
- 400 m Naturbordsteine des AG setzen
- 400 m zusätzlich gebrauchte Naturbordsteine liefern und setzen
- 30 m Rampenstein liefern und setzen
- 22 m Winkelstützmauern aus Stahlbeton (Fertigteile) setzen
- 35 St. Abläufe liefern und setzen
- 22 St. Leuchten inkl. Kabel liefern und neu setzen (inklusive Beleuchtungskabel)
- 400 m² Rasenansaat herstellen
- 24 St. Bäume pflanzen
- Ausstattungsgegenstände (Fahrradständer, Poller, Rabattengeländer, Bänke, Abfallbehälter, Versenkpolleranlage) aufnehmen bzw. liefern und setzen

Los 2: Sanierung RW- und SW-Sammler sowie TW-Leitung (EWN)

- Regenwasser:
 - ca. 55 m offene Erneuerung RW-Kanal DN200 PVC
 - ca. 10 m offene Erneuerung RW-Kanal DN250 PVC
 - ca. 5 m offene Erneuerung RW-Kanal DN350 PVC
 - ca. 430 m offene Erneuerung RW-Kanal DN600 B
 - ca. 155 m Rückbau / Verfüllen RW-Kanal DN200 Stz
 - ca. 130 m Rückbau / Verfüllen RW-Kanal DN225 Stz
 - ca. 80 m Rückbau / Verfüllen RW-Kanal DN350 Stz
 - ca. 10 m Rückbau temporärer Kanalabschnitt Schmutzwasser DN 200 PVC
 - 11 St. Neubau RW-Schacht DN1000 B
 - 1 St. Neubau RW-Schacht DN1200 B
 - 1 St. Neubau HW-Doppelschieberschacht
 - 4 St. Rückbau RW-Schacht
 - 54 St. Grundstücksanschlussleitungen RW DN150 PVC
- Schmutzwasser:
 - ca. 515 m offene Erneuerung SW-Kanal DN200 PVC
 - ca. 455 m Rückbau / Verfüllen SW-Kanal DN200 Stz
 - ca. 5 m Rückbau temporärer Kanalabschnitt Schmutzwasser DN200PVC
 - 13 St. Neubau SW-Schacht DN1000
 - 9 St. Rückbau SW-Schacht
 - 36 St. Grundstücksanschlussleitungen SW DN150 PVC
- Trinkwasser:
 - ca. 120 m offene Erneuerung TW-Leitung 180 x 16,4 PE100
 - ca. 290 m offene Erneuerung TW-Leitung 125 x 11,4 PE100
 - ca. 200 m Rückbau / Verfüllen TW-Leitung DN150 AZ
 - ca. 210 m Rückbau / Verfüllen TW-Leitung DN80 GG
 - 6 St. Unterflurhydranten
 - 24 St. Umbindungen HA da 25 - 90 PEH
 - 1 St. Erneuerung HA da 63 PEH
 - 2 St. Erneuerung HA da 32 PEH
 - sowie alle zugehörigen Erd-, Verba- und Wasserhaltungsarbeiten der Gewerke.

Art der Vergabe:

Aufteilung der Lose: Nein, Keine losweise Vergabe

Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 11. KW 2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 48. KW 2018
Weitere Fristen: anschließende 4 Jahre Gehölzpflege

Anforderung:

beim Auftraggeber bis 07.12.2016, 10.30 Uhr
Anforderung ab sofort
Anforderung/Einsicht bei: Vergabestelle, <https://portal.evergabemv.de/E46554868>
Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter o.g. Link zum kostenlosen Download zur Verfügung

Gebühr: Ohne Gebühr

Angebotsabgabe:

beim Auftraggeber bis 07.12.2016, 10.30 Uhr
Vergabestelle

Angebotsprache:

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

Bieter:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Eröffnung:

beim Auftraggeber am 07.12.2016, 10.30 Uhr
Vergabestelle, Zimmer 762/763

Sicherheiten:

geforderte Sicherheiten: Sicherheit für Vertragserfüllung: 5,0 %
Sicherheit für Mängelansprüche: 3,0 %

Rechtsform:

Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweise:

- Nachweise zur Eignung:
- Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 - Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 - Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“ Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
 - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialkasse und Finanzamt,
 - Nachweis Haftpflichtversicherung,
 - DVGW-Zulassung GW 301, W3 und Nachweis TRSG 519
 - Zulassung gem. Güteschutz Kanalbau AK 2

Zuschlags-/Bindefrist:

Die Bindefrist endet am: 10.02.2017

Nebenangebote /Änderungsvorschläge:

Nebenangebote zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

Sonstiges:

Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): gem. VOB/A § 21
Los 1: Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.
Los 2 - RW: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin,
Los 2 - TW/SW: Zur Nachprüfung eines behaupteten Verstoßes gegen die Vergabebestimmungen steht zur Erlangung von Primärrechtsschutz der ordentliche Rechtsweg offen

Objekt Kindergarten

Auftraggeber Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6010, Fax: 0381 381-6900, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet-Adresse (URL): www.rostock.de, Weitere Telefon-Durchwahl: -60 14
Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt aus

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

E-Vergabe:

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
- kein elektronisches Vergabeverfahren
ELViS-ID: E51993744

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort: 18059 Rostock, Thierfelder Str. 1

Umfang:

Vergabenummer: 416/88/16

Neubau KITA Spielhaus

- Los 01: Rohbau**
Wesentlicher Leistungsumfang:
- 135 m³ Rohrgrubenaushub für Grundleitungen
- 1.630 m³ Baugrubenaushub
- 1.370 m³ Bodeneinbau
- 1.830 m² KS-Mauerwerk
- 650 m² Stb.-Fundamentplatte
- 1.320 m² Stb.-Decken
- Stahlbeton-Treppen
- 41 t Bewehrung
- 200 m Fundamenterder
- 590 m² Abklebungen

Art der Vergabe: Aufteilung der Lose: Nein

Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 09. KW 2017
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 26. KW 2017

Anforderung:

beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 10.30 Uhr
Anforderung ab sofort
Anforderung/Einsicht bei: Vergabestelle, <https://portal.evergabemv.de/E51993744>, Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter o.g. Link zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Gebühr: Ohne Gebühr

Angebotsabgabe:

beim Auftraggeber bis 06.12.2016, 10.30 Uhr

Angebotsprache:

Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

Bieter:

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Eröffnung:

beim Auftraggeber am 06.12.2016, 10.30 Uhr
Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum 761

Sicherheiten:

Geforderte Sicherheiten: Sicherheiten für Vertragserfüllung: 5,0 %
Sicherheiten für Mängelansprüche: 5,0 %

Rechtsform:

Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Nachweise:

- Nachweise zur Eignung:
- Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 - Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Eignung vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 - Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.“ Das Formblatt Eigenerklärung zur Eignung ist erhältlich: - Bestandteil der Vergabeunterlagen

Zuschlags-/Bindefrist: Die Bindefrist endet am 03.03.2017

Nebenangebote /Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen

Sonstiges:

Nachprüfung behaupteter Verstöße/Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin

Städtebauliche Entwicklung im Raum Biestow

Am 7. November 2016 fand in der StadtHalle Rostock eine Informationsveranstaltung zur Entwicklung des Raumes Biestow statt. An der Einwohnerversammlung auf Einladung des Oberbürgermeisters in der Stadthalle nahmen etwa 2.300 Menschen teil.

Dieses ungewöhnlich große Interesse ist sicher auch durch die Größe des städtebaulichen Projektes zu begründen. Bei jeder Planung treffen viele unterschiedliche Interessen aufeinander und bei einem Untersuchungsbereich von rund 345 Hektar sind auch die Interessen und Betroffenheiten von besonderer Dimension.

Das belegen dementsprechend die Eckzahlen der vorgestellten ersten Planungsvision einer Entwicklung: Etwa 6.700 Wohnungen für ungefähr 12.800 Einwohnerinnen und Einwohner könnten im Untersuchungsraum südwestlich von Biestow entstehen. Davon sind rund 2.400 Wohnungseinheiten in einer Mischung aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Wohngebäuden in Geschossbauweise für etwa 4.800 Einwohnerinnen und Einwohner auf Flächen, die bereits der Flächennutzungsplan (FNP) darstellt, planungsseitig realisierbar. Die grundsätzliche Planungs-idee ist

es, einen neuen „Stadtteil“ mit eigener Infrastruktur, der auch die erforderlichen Standorte sowohl für die verschiedensten öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen und Kindergärten als auch Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen umfasst, zu schaffen und dabei gleichzeitig die Chancen einer Anbindung der neuen Wohngebiete an das leistungsfähige Straßennetz zu nutzen.

Der Oberbürgermeister verwies zu Beginn mit Stolz auf die positive Entwicklung der Hansestadt Rostock als größter Wohnstandort und Wirtschaftsmotor des Landes. Für den daraus resultierenden Zuwachs um etwa 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 2035 ist die Ausweisung dringend benötigter Wohnungsbauflächen eine zentrale Aufgabe.

Entsprechend einer Informationsvorlage vom 7. September 2016 an die Bürgerschaft zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden derzeit durch die Verwaltung 33 Areale im gesamten Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung als potentielle Wohnbauflächen geprüft.

Der Untersuchungsraum Biestow zwischen der Satower Straße, dem Südring, der Nobelstraße und der Stadtgrenze erscheint dabei nach erster Prüfung aller

Belange und insbesondere durch die Möglichkeit eines Straßbahnanschlusses aus zwei Richtungen und die Nähe zur Innenstadt besonders geeignet.

Ausgangspunkt der Überlegungen waren dabei die bereits im Flächennutzungsplan schon jetzt ausgewiesenen Wohngebiete an der Nobelstraße und an der Satower Straße (Kringelhof). Die Stadtverwaltung hat darauf aufbauend nun erste generalisierte Varianten für die Entwicklung neuer Wohngebiete im Raum südwestlich von Biestow zwischen Satower Straße und Nobelstraße sowie der Stadtgrenze und dem Südring erarbeitet, die jedoch vor dem Hintergrund des sich aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ergebenden zusätzlichen Bauflächenbedarfes über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehen.

Die Konzepte stellen in der groben Maßstabebene des Flächennutzungsplanes zunächst nur mögliche Eignungsflächen für den Wohnungsbau mit einer ersten Differenzierung nach unterschiedlichen Dichtewerten von lockerer Einfamilienhausbebauung bis zu verdichtetem Geschosswohnungsbau dar. Jetzt geht es darum, im Rahmen einer breiten öffentlichen Diskussion diese ersten Konzepte planerisch

weiterzuentwickeln, um letztlich der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock ein tragfähiges Gesamtkonzept zur Entscheidung vorlegen zu können.

Mit der Versammlung am 7. November wurde der öffentliche Beteiligungsprozess zur Begleitung dieser neuen Entwicklung des Raumes Biestow, der insgesamt über mehrere Jahre dauern wird, eingeleitet.

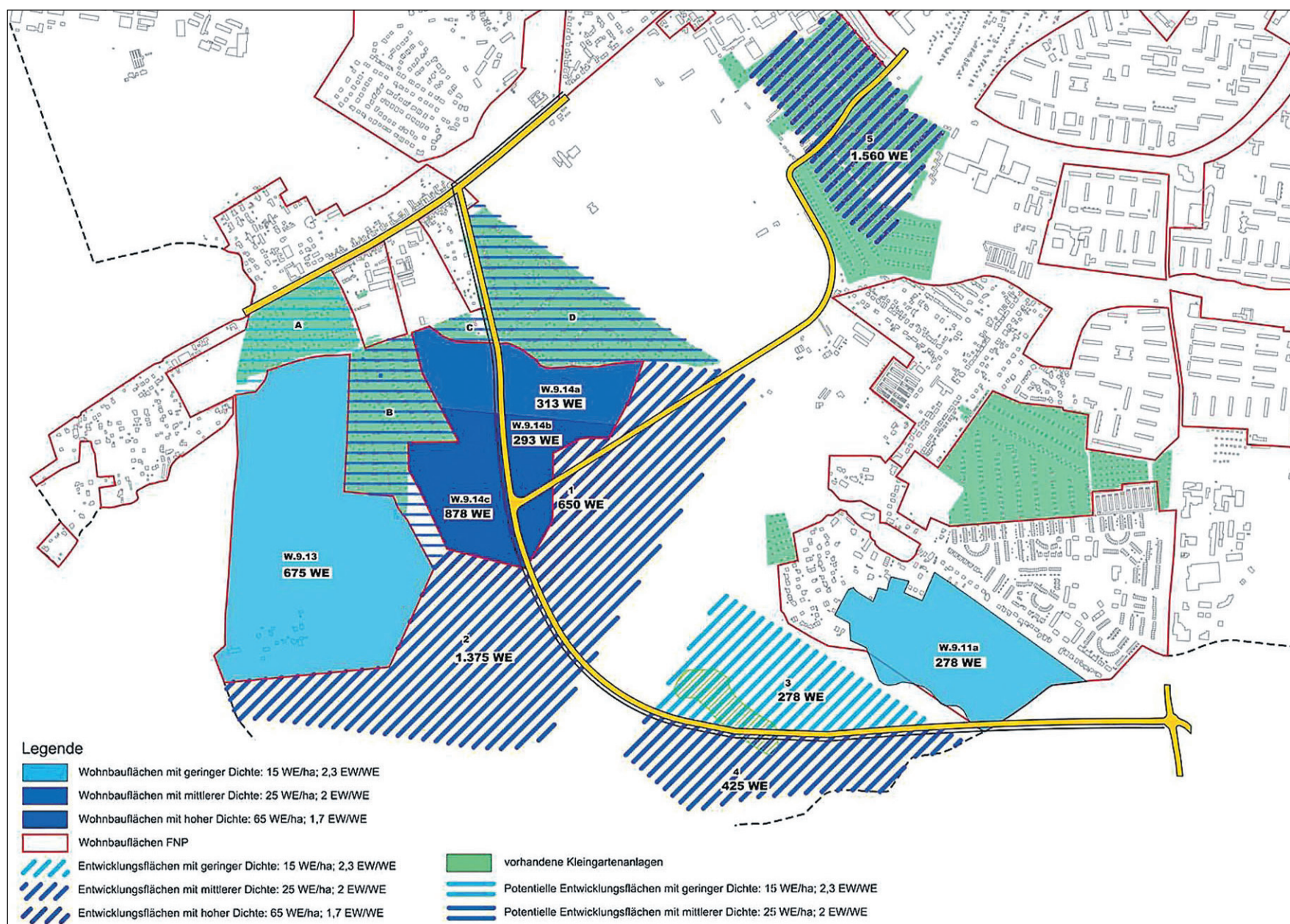
Für die ersten beiden Baugebiete an der Nobelstraße und am Kiefernweg, die dem aktuellen Flächennutzungsplan entsprechen und noch durch Maßnahmen im bestehenden Verkehrsnetz erschließbar sind, soll Anfang 2017 das Bebauungsplanverfahren beginnen, um spätestens 2019 die planerische Möglichkeit für den Bau von etwa 1.000 Wohneinheiten zu schaffen.

Alle weiteren Bauabschnitte sind im Rahmen der Gesamtprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu betrachten und können nur in Abwägung mit den weiteren Flächen im gesamten Stadtgebiet entwickelt werden. Neben städtebaulichen Belangen sind hier auch verkehrliche, naturschutz- und umweltfachliche Themen, Fragen der Wirtschaftlichkeit zukünftiger Baugebiete und die privaten Interessen zu beachten. Dieser Prozess

wird mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Erst daran schließt sich dann die verbindliche Bebauungsplanung als Voraussetzung für eine konkrete Bautätigkeit an, die auch einen Zeitraum von mindestens zwei weiteren Jahren umfasst. Mit der Realisierung dieser wesentlichen Nicht zuletzt auf Grund der großen Betroffenheiten und Eingriffe durch die zukünftige Entwicklung Biestows soll der Planungsprozess durch eine umfangreiche Bürgerbeteiligung begleitet werden. Alle sind aufgerufen, sich an der Planung, deren Ergebnisse es erst gemeinsam zu finden gilt, zu beteiligen.

Als besondere Form der Beteiligung ist durch den Oberbürgermeister die Bildung eines Projekt begleitenden Beirats zugesagt worden. Kurzfristig sollen deshalb die organisatorischen Fragen dazu geklärt werden, um bereits im ersten Quartal 2017 die erste Sitzung durchführen zu können. Die Einbindung der Bürgerinitiativen und der betroffenen Kleingartenvereine ist auch im Ergebnis der Einwohnerversammlung am 7. November 2016 natürlich selbstverständlich.

Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.rostock.de/stadtplanung abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets wegen des Ausbruchs der Geflügelpest im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 55 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets wegen des Ausbruchs der Geflügelpest im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

1. Es wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt (siehe Kartenausschnitt als Anlage).

2. Um diesen Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km um den Fundort des tot aufgefundenen Wildvogels festgelegt. Das Beobachtungsgebiet umfasst das komplette Stadtgebiet der Hansestadt Rostock.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 12. November 2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest aufgrund des Nachweises des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei einer in Rostock-Groß Klein tot aufgefundenen Silbermöwe amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den Fundort des Wildvogels mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde nach der genannten Vorschrift ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche

Einbußen der betroffenen Haltungen verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügel- und Vogelhaltungen im Umkreis des Fundortes bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen. Die durchgeführte Risikobewertung ließ es nicht zu, gemäß § 55 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung von der Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes ganz abzusehen oder einen kleineren Sperrbezirk zu bilden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufchiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite der Hansestadt Rostock eingesehen werden.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVObI. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVObI. M-V S. 238) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Hinweise

Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gelten im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Sperrbezirks für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks folgende Ge- und Verbote:

1. Gehaltene Vögel (Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Brut-eier dürfen aus einem Bestand

nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleisch-erzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

3. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

(Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.)

4. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

6. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch die zuständige Behörde gejagt werden.

7. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

Nach Ablauf der 21 Tage gilt für den Sperrbezirk das unten genannte, für das Beobachtungsgebiet geltende Verbot, nach dem für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden dürfen entsprechend. Zugleich gilt nach Ablauf der 21 Tage im Sperrbezirk das unten

genannte Verbot, Federwild ohne Genehmigung oder Anordnung durch die zuständige Behörde zu jagen.

Gemäß § 56 der Geflügelpestverordnung gilt nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des Beobachtungsgebiets für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets folgendes Verbot:

Gehaltene Vögel dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen innerhalb des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Ebenfalls für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf innerhalb des Beobachtungsgebiets Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch die zuständige Behörde gejagt werden.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Von diesem Verbot kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Weitere Hinweise

A. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, in 18059 Rostock einzulegen.

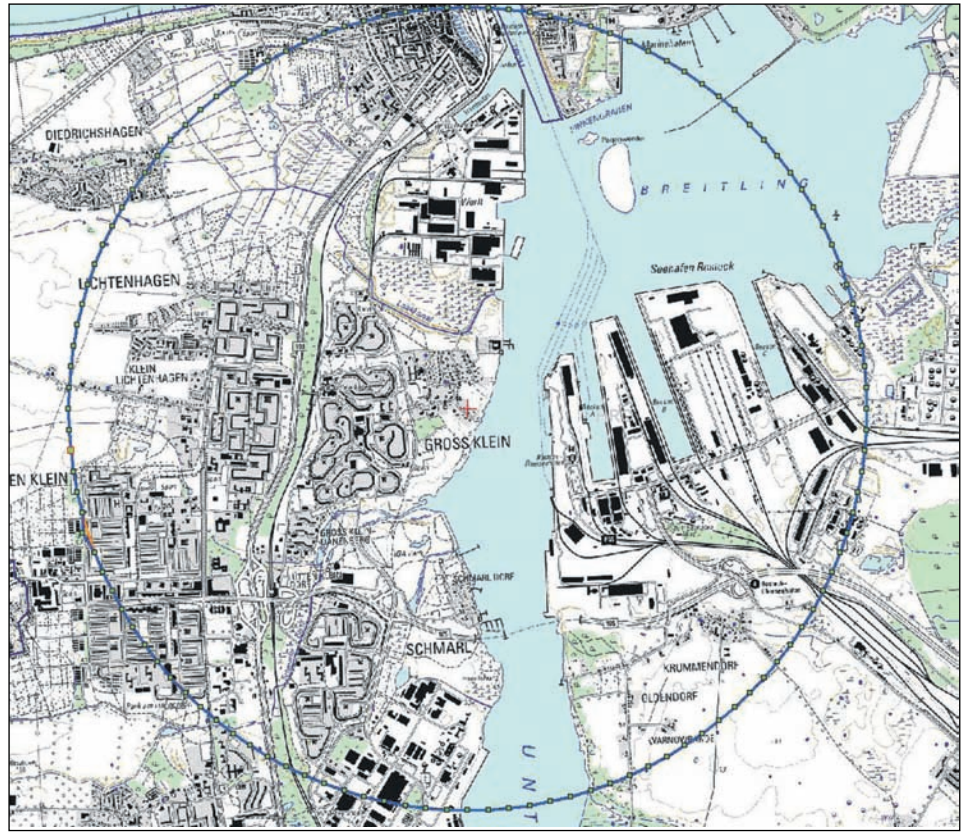
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, 14. November 2016

Kostentragung

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Roland Methling
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

1. Im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock haben alle Geflügelhalter, ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.

2. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 / 381-8601 zu melden.

3. Für die in Nr. 1 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 14.11.2016 um 0.00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Zwischen dem 28.10.2016 und

dem 9.11.2016 wurde sowohl bei tot aufgefundenen Wildvögeln in der polnischen Woiwodschaft Zachodnio-Pomorskie im Bereich Stettin am Dammscher See, in Schleswig-Holstein am Großen Plöner See und kleineren Seen in der Umgegend, als auch in Baden-Württemberg am Bodensee bei verschiedenen Wasservogelarten das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor. Die Fälle in Polen und Schleswig-Holstein befinden sich unweit der Ostseeküste etwa 20 Kilometer Luftlinie von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns entfernt.

Am 8.11.2016 gingen im Landwirtschaftsministerium erste Hinweise über vermehrt verendete Wildvögel auf der Ostseeinsel Greifswalder Oie ein. Am Folgetag erreichten das Ministerium weitere Informationen darüber, dass auch auf der Ostseeinsel Ruden Wildvögel verendet sind. Inzwischen wurde am späten Abend des 9.11.2016 bei einer auf der Insel Riems tot aufgefundenen Reiherente, die auf Grund der örtlichen Nähe unverzüglich im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) untersucht wurde, HPAI H5N8 nachgewiesen. Ebenso bestätigte das FLI am 10.11.2016 bei 14 von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln (Trauerenten, Bergenten, Eiderenten, Mantelmöven, Kormoran) das Vorliegen von H5N8 und bei 12 dieser Proben auch das Vorliegen von HPAIV H5N8.

Des Weiteren gab es Verdachtsmeldungen bei Wildvögeln an diversen Seen in SH sowie der

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest in einer kleinen Geflügelhaltung in Lübeck.

Am 11.11.2016 wurde in der Hansestadt Rostock der Verdacht auf einen Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln aufgrund des Nachweises des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei einer Silbermöwe amtlich festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland vom 09.11.2016 auf Grund der aktuellen Verbreitung von HPAI H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland von einem hohen Eintragsrisiko in Hausgeflügelbestände durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen, aus.

Durch die Aufstallung des Geflügels soll ein Eintrag des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in die Hausgeflügelbestände verhindert werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), sind Halter von Geflügel verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli

2014 (GVObI. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), geändert durch Verordnung vom 11. August 2015 (GVObI. M-V S. 238) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Einschleppung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr des Ausbruchs der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Hinweis:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, in 18059 Rostock einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, 11. November 2016

Dr. Chris Müller
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs wurde der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ am 29. April 2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock, Eigenbetrieb der Hansestadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die

Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und

stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 28.10.2016.

Der Bilanzgewinn beträgt 1.331.581,47 EUR und wird in die Bauerneuerungs- und Instandhaltungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden

vom 28. November bis 2. Dezember 2016

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ in der Ulmenstraße 44, 18057 Rostock, Zimmer 2.01, innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

**Sigrid Hecht
Betriebsleiterin**

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ am 15. April 2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und der Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den

Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Krankenhausleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf-

grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Mit Beschluss Nr. 2016/BV/1712 wurde am 08.06.2016 der Jahresabschluss 2015 durch die Bürgerschaft in der geprüften Fassung festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des Eigenbetriebes „Klinikum

Südstadt Rostock“ mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 142.347.481,18 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.662.596,67 EUR werden festgestellt.

2. Der Lagebericht wird genehmigt.

3. Der Jahresüberschuss des Jahres 2015 in Höhe von 2.662.596,67 EUR wird wie folgt verwendet:

- 2.500.000,00 EUR werden an die Hansestadt Rostock zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weitergegeben.

Die Hansestadt verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendung des Klinikum Südstadt für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen,

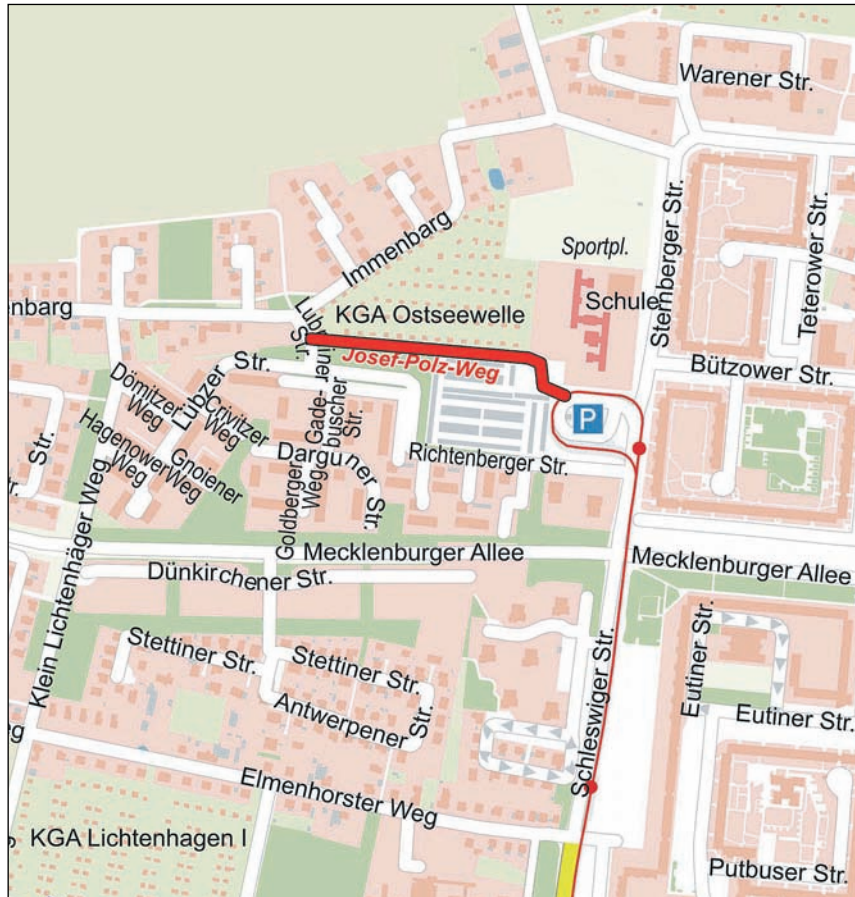
- 162.596,67 EUR werden der Gewinnrücklage zugeführt.

4. Dem Direktorium wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 28. November bis 6. Dezember 2016 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Südring 81, 18059 Rostock, Zimmer A 060 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

**Dipl. oec. R. Fieber
Verwaltungsdirektorin**

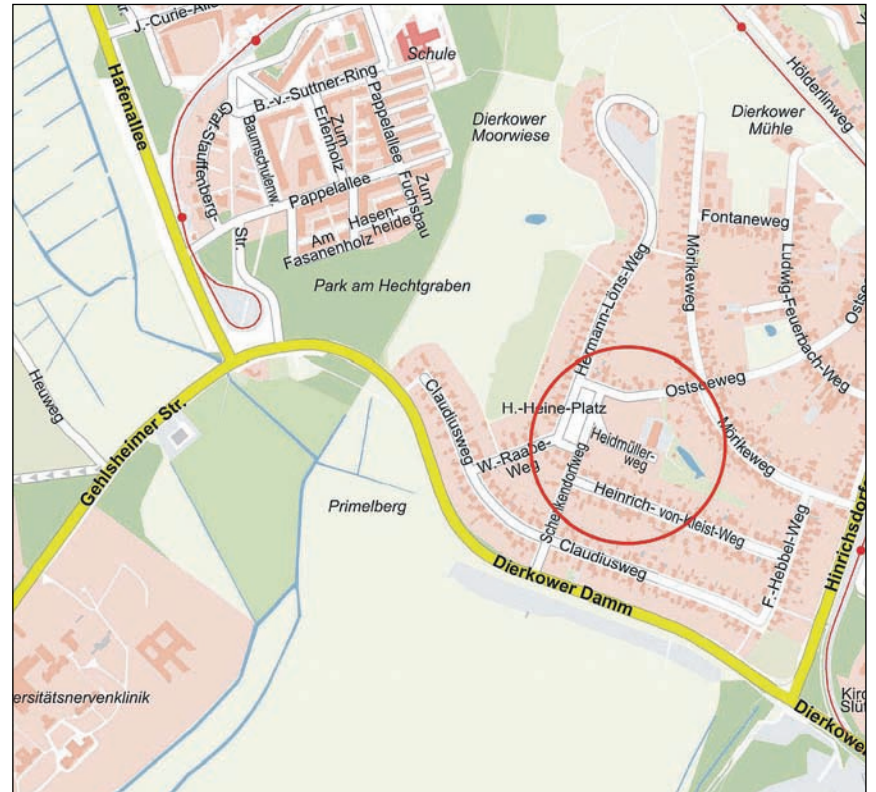
Neubenennung einer Straße



Die Hansestadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) nachstehende Straße im Ortsteil Lichtenhagen neu benannt:

Josef-Polz-Weg

Neubenennung einer Straße



Die Hansestadt Rostock hat auf der Grundlage der Straßenbenennungssatzung in der Fassung vom 24.04.2004 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 9/2004) nachstehende Straße im Ortsteil Dierkow-West neu benannt:

Heidmüllerweg

Bereitstellung von Abfallbehältern zur Leerung

Das Amt für Umweltschutz weist darauf hin, dass gemäß § 14 Abs. (2) Abfallsatzung der Hansestadt Rostock, Abfallbehälter grundsätzlich auf dem Grundstück unterzubringen sind. Abfallbehälter dürfen im Rahmen des Gemeindegebrauchs kurz-

zeitig zum Zwecke der Leerung auf dem Gehweg bzw. soweit kein Gehweg vorhanden ist und es die Verkehrssituation erlaubt, am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger nicht

behindert oder gefährdet werden. Die Bereitstellung darf gemäß Abfallsatzung frühestens ab 20 Uhr am Abend vor dem Leerungstag erfolgen. Spätestens am Abend des Leerungstages sind die Abfallbehälter auf das Grundstück zurückzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Manuel Geschwentner, geb. 29.11.1979

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Manuel Geschwentner

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109 Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.07, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch den Obengenannten persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Mareck
Amt für Jugend und Soziales

Fortschreibung Strukturkonzept Warnemünde geht in die nächste Runde

Die Fortschreibung des Strukturkonzeptes Warnemünde geht in die nächste Beteiligungsrunde. In drei öffentlichen Fachforen wird die im Sommer begonnene Reihe öffentlicher Fachforen noch in diesem Jahr fortgesetzt.

In den Foren soll auf Basis der bisherigen Bilanzierungs-, Beteiligungs-, Diskussions- und Planungsergebnisse die im Rahmen der Zieldiskussion erforderliche Erörterung und Festlegung von Projekten, Maßnahmen und Zuständigkeiten erfolgen. Engagierte Einwohnerinnen und Einwohner sind ganz herzlich eingeladen, sich zur Teilnahme und Mitwirkung an den für sie interessanten Fachforen anzumelden. Eine Anmeldung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl im Sinne einer ziel- und ergebnisorientierten Diskussion auf 50 Personen pro Veranstaltung beschränkt ist. Bitte melden Sie sich bei Interesse für das jeweilige Fachforum mindestens drei Werkzeuge vorher per E-Mail: strukturkonzept-warnemuende@rostock.de an.

Die bisherigen Ergebnisse der Fortschreibung des Strukturkonzeptes Warnemünde werden auf der Homepage der Hansestadt unter <http://rathaus.rostock.de> veröffentlicht. Stichwort: Fortschreibung Strukturkonzept Warnemünde. Das 2011 beschlossene Strukturkonzept findet man ebenfalls auf dieser Homepage unter <http://rathaus.rostock.de>. Stichwort: Strukturkonzept Warnemünde.

Termine:

Fachforum „Städtebau, Wohnen und Infrastruktur“
am Dienstag, 6. Dezember

Fachforum „Wirtschaft, Tourismus, Kreuzschiffahrt“
am Donnerstag, 15. Dezember

Fachforum „Verkehr, Parken, ÖPNV“
am Montag, 19. Dezember

Alle Foren finden jeweils von 18 bis etwa 20.30 Uhr in der Kantine der ECOLEA-Schule, Fritz-Reuter-Straße 10, in Warnemünde statt.

Hier wird Ihnen geholfen

Dienstleistungen



Entspannt Steuern sparen.

Steuern? Lass ich machen.



Mehr für mich.

Für Sie vor Ort:

18055 Rostock	Faule Straße 17	0381-6 73 19 24	Burkhard Müller
18057 Rostock	Am Kabutzenhof 1, Eingang Waldemarstraße	0381-1 21 67 37	Reiner Dumke
18069 Rostock	Schutow, Hornissenweg 10	0173-6 69 35 28	Beatrice Ammerpohl
18069 Rostock	Rahnstädter Weg 23	03 81-8 00 18 41	Sybille Klappoth
18107 Rostock	Warnowallee 31 a Boulevard Lütten Klein	03 81-77 88 08 66	Angelika Ziemer
18182 Rövershagen	Rostocker Straße 30	03 82 02-46 39 82	Christine Braasch

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

www.vlh.de

Saal für Geburtstags-/Betriebsfeiern, Hochzeiten und anderen Festivitäten mit Teil- oder Komplettservice zu vermieten
www.party-möwe.de Tel. 0381/66 64 41 70

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 03 81/7 61 12 49

Heizung/Sanitär

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH
 NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
 Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
 Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
 Schimmelgutachten und -sanierung
 Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Balkonverglasung



SPECHT
 Glas- und Metallbau

Hawermannweg 18
 18069 Rostock ☎ 80 185 0

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
 Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
 - zuverlässig seit 24 Jahren -
 Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207

Handel

FIT FÜR DEN WINTER!

Schneefräse STH 5.56

- verstellbarer Wurfkamin
- 2-stufige Frässhnecke
- Kupplungsarretierung für Einhandbetrieb
- Elektrostart
- Arbeitsbeleuchtung
- 4-Takt-Motor (3 KW, 4 PS)

SOLANGE DER VORRAT REICHT!

statt € 1.550,00

€ 1050,00
zzgl. MwSt.



Dank des speziellen SnowHog-Reifenprofils kann auf Schneeketten verzichtet werden. Auswechselbare Schürflisten ermöglichen eine gute Aufnahmeleistung auch bei eisigem Schnee.

KÄRCHER



Kärcher Center FSN
 Ferdinand Schultz Nachfolger*
 Fordertechnik

Altkarlshof 6, Rostock, T +49(0)381 66671-10
www.kaercher-center-fsn.de
 Öffnungszeiten:
 Mo bis Fr 7:00 - 18:00 Uhr, Sa 9:00 - 13:00 Uhr

Beistand in schweren Stunden



Tag und Nacht

DISKRET
 Bestattung

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

Bestattungshaus Warnemünde

18119 Rostock · Heinrich-Heine-Straße 15
 Inh. Fr. Neumann

Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95



DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT

Multiple Sklerose?
 Wir lassen Sie nicht
 alleine! Aufklären,
 beraten, helfen.

018 05/77 70 07

Mit freundlicher Unterstützung:



Würdesäule.

Bildung ermöglicht Menschen, sich selbst zu helfen und aufrechter durchs Leben zu gehen.

brot-fuer-die-welt.de/bildung

IBAN DE10 1006 1006 0500 5005 00



Würde für den Menschen.

Mitglied der **actalliance**